

Erläuterungsberichte des Verantwortlichen Aktuars

Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln



IVS

**INSTITUT DER VERSICHERUNGS-
MATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN**

IVS-Forum, 14. November 2006, Nürnberg

- Rechtsgrundlagen
- Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars
- Besonderheiten für Pensionskassen, Sterbekassen und Pensionsfonds
- Aktuarverordnungen, DAV-Richtlinie,
- Versicherungsmathematische Bestätigungen
- Erläuterungsberichte
- Neuerungen durch 8. VAG - Novelle
- Anforderungen an den Erläuterungsbericht
- Zielsetzungen
- Haftungsfragen
- Schlussfolgerungen

§ 11a VAG (Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung)

Abs. 1 "Jedes Lebensversicherungsunternehmen hat einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen"

Abs. 2a "Der Verantwortliche Aktuar wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt oder entlassen. Hat ein kleinerer Verein (§ 53) keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Verantwortlichen Aktuar, soweit die Satzung nicht bestimmt, dass dieser von der obersten Vertretung bestellt wird."

§ 113 VAG

Abs. 1 "Für Pensionsfonds im Sinne des § 112 gelten die auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit ..."

§ 11a Abs. 3 VAG Dem VA obliegen die folgenden Aufgaben:

- Nr. 1** *"Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 11 und der aufgrund des § 65 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen sowie des § 341f des Handelsgesetzbuchs eingehalten werden. Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt."*
- Nr. 2** *"Er hat, sofern es sich nicht um einen kleineren Verein (§ 53 Abs. 1 Satz 1) handelt, unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie den aufgrund des § 65 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); § 341k des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung bleibt unberührt. In einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen dem Bestätigungsvermerk zugrunde liegen."*

Pflichten des Verantwortlichen Aktuars nach § 11a Abs. 3 VAG

Nr. 1 (kontinuierlich)	Nr. 2 (zum Jahresabschluss)
<p><u>Sicherstellung</u>, dass bei Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden</p>	<p>Schriftliche Erteilung der <u>versicherungsmathematischen Bestätigung</u> im Jahresabschluss</p>
<p><u>Überprüfung</u> der Finanzlage des Unternehmens im Hinblick auf die dauernde Erfüllbarkeit der bestehenden Verpflichtungen und das Erreichen der Solvabilitätsspanne</p>	<p><u>Erläuterungsbericht</u> an den Vorstand (und den Aufsichtsrat) zu den Kalkulationsansätzen und weiteren Annahmen bei Bestätigungsvermerk</p>

Pensionskassen werden grundsätzlich behandelt wie Lebensversicherungen.

Besonderheiten für Sterbekassen

- Keine Pflichten des VA gemäß § 11a Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 Nr. 2 VAG (§ 11a Abs. 5 Satz 1 VAG)
- Verpflichtung zu Überprüfungen nach § 11a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VAG (§ 11a Abs. 5 Satz 1 VAG)
- Bei "größeren" Vereinen ist zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach dem genehmigten Geschäftsplan gebildet ist (§ 11a Abs. 5 Satz 3 VAG).
- Ein Erläuterungsbericht ist nicht erforderlich (§ 11a Abs. 5 Satz 1 VAG).

Besonderheiten für Pensionsfonds i.S.v. § 112 VAG

- keine: § 11a VAG ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass § 116 Abs. 1 an die Stelle des § 65 Abs. 1 VAG tritt (§ 113 Abs. 1 und 2 VAG)

Bestätigung unter der Bilanz, dass die Deckungsrückstellung gebildet ist

- nach § 341f des HGB
- nach den aufgrund des § 65 Abs. 1 VAG (bzw. § 116 Abs. 1 VAG für Pensionsfonds) erlassenen Rechtsverordnungen (Deckungsrückstellungsverordnungen)
- nach der aufgrund von § 118d Abs. 1 VAG für nicht-regulierte Pensionskassen zu erlassenden Rechtsverordnung (steht noch aus)

Wortlaut kann vorgeschrieben werden vom BMF oder der BaFin über Rechtsverordnungen (§ 11a Abs. 6 VAG)

"Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Wortlaut der versicherungsmathematischen Bestätigung und nähere Einzelheiten zum Inhalt und Umfang sowie zur Vorlagefrist des Erläuterungsberichts gemäß Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 5 festzulegen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder."

Besonderheiten für Pensionskassen i.S.v. § 118a VAG

- Eine versicherungsmathematische Bestätigung ist erforderlich bei AG's und "nicht-kleinere" Vereinen (aufgrund von § 11a Abs. 3 Nr. 2 VAG), aber auch bei kleineren Vereinen i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 VAG (§ 118b Abs. 2 Satz 3 VAG). Der Wortlaut wird durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 11a Abs. 6 VAG).
- Abweichend von § 11a Abs. 3 Nr. 2 VAG ist bei regulierten Pensionskassen (lediglich) zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach dem genehmigten Geschäftsplan gebildet ist (§ 11a Abs. 5 Satz 3 und § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG).
- Unklare Situation für nicht-regulierte kleinere Vereine: VA hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der auf(-grund von) § 118d Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung eingehalten sind (§ 118b Abs. 2 Satz 4 VAG).
 - ✦ entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor
 - ✦ Was heißt "Voraussetzungen der Rechtsverordnung sind eingehalten"?
 - ✦ Warum keine entsprechende Bestätigung für "nicht-kleinere" Vereine und AG's?

Bericht an den Vorstand (soweit vorgeschrieben)

- mit Erläuterung der Kalkulationsansätze und der weiteren Annahmen, die dem Bestätigungsvermerk zugrunde liegen
- den Vorschriften der Rechtsverordnungen folgend, die diese gemäß § 11a Abs. 6 VAG machen können

Wortlaut kann vorgeschrieben werden vom BMF oder der BaFin über Rechtsverordnungen (§ 11a Abs. 6 VAG)

"Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Wortlaut der versicherungsmathematischen Bestätigung und nähere Einzelheiten zum Inhalt und Umfang sowie zur Vorlagefrist des Erläuterungsberichts gemäß Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 5 festzulegen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder."

Besonderheiten für Pensionskassen i.S.v. § 118a VAG

- Ein Erläuterungsbericht ist bei regulierten Pensionskassen nicht erforderlich (§ 11a Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG).
- Bei nicht-regulierten Pensionskassen ist ein Erläuterungsbericht erforderlich
 - ✦ sofern kein kleinerer Verein wegen § 11a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 VAG
 - ✦ bei kleineren Vereinen i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 VAG ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift in § 118b Abs. 2 VAG, aber nach Sinn und Zweck des Erläuterungsberichtes in Verbindung mit der vers.math. Bestätigung

- **AktuarV** "Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung und den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars"
vom 6.11.1996, BGBl. I S. 1681
geändert durch VO vom 12.10.2005, BGBl. I S. 3015
Aktualisierung nach 7. VAG-Novelle 2005 steht aus
- **PF-AktuarV** "Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung und den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars bei Pensionsfonds"
vom 12.10.2005, BGBl. I S. 3019

Inhalte

- Wortlaute der versicherungsmathematischen Bestätigung (§§ 2, 3 AktuarV für PK bzw. § 1 PF-AktuarV für PF)
- Vorschriften zu den Erläuterungsberichten (§§ 6, 7 AktuarV für PK und LV bzw. §§ 2, 3 PF-AktuarV für PF)

- für Pensionskassen von **erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung**

(Anwendbarkeit auf nicht-regulierte Kassen?)

- ✦ wenn keine Einwendungen zu erheben sind (§ 2 Abs. 1 AktuarV):

"Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter dem Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f HGB sowie der aufgrund des § 65 Abs. 1 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet worden ist; für den Altbestand im Sinne des § 11c in Verbindung mit § 156a Abs. 3 Satz 3 VAG ist die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am ... genehmigten Geschäftsplan berechnet worden."

Ohne Altbestand (Versicherungen nach genehmigten Tarifen) lautet der 2. Halbsatz:

"Altbestand im Sinne des § 11c in Verbindung mit § 156a Abs. 3 Satz 3 VAG ist nicht vorhanden."

- ✦ wenn Einwendungen zu erheben sind (§ 2 Abs. 2 AktuarV):

"Sind Einwendungen zu erheben, so ist zu erklären, dass die versicherungsmathematische Bestätigung versagt oder eingeschränkt wird. In beiden Fällen ist sie um zusätzliche Bemerkungen derart zu ergänzen, dass die Gründe für die Versagung oder Inhalt und Tragweite der Einschränkung klar umrissen werden."

- **für Pensionskassen von nicht-erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung**

(Anwendbarkeit auf regulierte Kassen?)

- ✦ wenn keine Einwendungen zu erheben sind (§ 3 Abs. 1 AktuarV):

"Es wird bestätigt, dass die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am ... genehmigten Geschäftsplan berechnet worden ist."

- ✦ wenn Einwendungen zu erheben sind (§ 3 Abs. 2 AktuarV):

"Sind Einwendungen zu erheben,"

- **für Pensionsfonds**

- ✦ wenn keine Einwendungen zu erheben sind (§ 1 Abs. 1 PF-AktuarV):

"Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter dem Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f HGB sowie der aufgrund des § 116 Abs. 1 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet worden ist."

- ✦ wenn Einwendungen zu erheben sind (§ 1 Abs. 2 PF-AktuarV):

"Sind Einwendungen zu erheben,"

Anforderungen im Einzelnen gemäß:

- § 6 AktuarV vom 6.11.1996 bzw. § 2 PF-AktuarV vom 12.10.2005
- DAV-Richtlinie vom 1.2.2006
"Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar"
= Mindeststandards zur Erfüllung der sich aus § 11a Abs. 3
Nr. 1 Satz 2 VAG ergebenden Überprüfungspflichten
Einbau in den Erläuterungsbericht
- Musterbericht in: "Der Aktuar"
1995 Heft 2, S. 32 ff.
1997 Heft 1, S. 6 ff.
aktualisierte Fassung steht aus
- § 7 AktuarV bzw. § 3 PF-AktuarV
Vorlage an den Vorstand bei Abgabe der vers.math. Bestätigung, vom Vorstand an die Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses

- Gesetzentwurf vom 23.6.2006, BT-Ds. 16/1937
- Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung
- Änderungen von
 - ✦ Versicherungsaufsichtsgesetz
 - Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
 - ✦ Kapitalausstattungs-Verordnung
 - ✦ Pensionsfonds-Kapitalausstattungs-Verordnung
 - Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung

- Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

"(2a) Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, einem entsprechenden obersten Organ bestellt oder entlassen."

- Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu dem Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Actuars Stellung zu nehmen."

offen: Teilnahme auch bei regulierten Pensionskassen, bei denen ein Erläuterungsbericht nicht vorgeschrieben?

Bericht gegebenenfalls auch über fallengelassene Einwendungen, die zu einer Versagung oder Einschränkung der Bestätigung geführt hätten?

Unmittelbare Adressaten

- Vorstand von Pensionskasse, Pensionsfonds, Sterbekasse
- Aufsichtsbehörde
- Aufsichtsrat

Mittelbare Adressaten

- Wirtschaftsprüfer
- Versicherungsnehmer / Versicherte
- Öffentlichkeit (z. T.)

- Inhaltliche Mindestanforderungen (§ 6 AktuarV)
- Zusätzliche inhaltliche Anforderungen (DAV-Richtlinie)
- Besonderheiten bei Pensionsfonds (§ 2 PF-AktuarV)
- Beachtung von Kapitalausstattungs- und Deckungsrückstellungs-Verordnungen
- Grundlage für "versicherungsmathematische Bestätigung"
- Vorlage an Vorstand bei deren Abgabe (§ 7 AktuarV bzw. § 3 PF-AktuarV)
- Ergebnisbericht an AR (§ 11a Abs. 2b VAG neu)
- Abstimmung mit dem Vorstand vorab?
- Grundlage für Diskussion mit der Aufsichtsbehörde

Zielsetzungen nach Gesetz (§ 11a Abs. 3 VAG)

- direkt (§ 11a Abs. 3 Nr. 2 VAG):

Verbindung zur "versicherungsmathematischen Bestätigung":
Erläuterung, warum diese ohne Einwendungen erteilt, mit
Einschränkungen erteilt oder versagt wird

- indirekt (§ 11a Abs. 3 Nr. 1 VAG):

Darlegung, dass VA seine Pflicht zur Sicherstellung und Über-
prüfung erfüllt hat

- keine weitergehenden Zielsetzungen aus Nr. 2 zu Nr. 1

"Problematische" versicherungsmathematische Bestätigungen

- Einwendungen - belastete versicherungsmathematische Bestätigungen (Versagung, Einschränkungen) ohne Musterformulierungen
- Funktionen des VA gemäß § 11a Abs. 3 Nr. 1 VAG im Erläuterungsbericht darzulegen, nicht jedoch in der versicherungsmathematischen Bestätigung

Beispiel:

"Die Überprüfung der Finanzlage des Unternehmens hat gezeigt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist."

Allgemeine Zielsetzungen

- aufgrund der besonderen Stellung des Verantwortlichen Aktuars
 - ✦ Verantwortung für Einhaltung der gesetzlichen Berechnungsvorschriften und Reservierungsgrundsätze
 - ✦ Wahrung der Rechte und Interessen der Versicherten
 - ✦ Überprüfung der Sicherheit des Versicherungsunternehmens
- frühzeitige und umfassende Information an
 - ✦ die Aufsichtsbehörde
 - ✦ den Vorstand
- Unterstützung der Überwachungsaufgaben von
 - ✦ Wirtschaftsprüfer
 - ✦ Aufsichtsrat

Zielsetzungen der 8. VAG-Novelle

offizielle Begründung zu den Änderungen des § 11a VAG

- Weiterentwicklung des Instituts des Verantwortlichen Aktuars
- damit: Stärkung der Interessen der Versicherten
- § 11a Abs. 2a VAG: Annäherung der Stellung des VA an diejenige des Wirtschaftsprüfers

Haftung des Verantwortlichen Aktuars

- in seinen Funktionen, für versicherungsmathematische Bestätigung, für Erläuterungsberichte
- Gutachten im Auftrag der DAV, Ergebnis:
 - ✦ Haftung begrenzt, begrenzbar, überwälzbar
 - ✦ keine absolute Rechtssicherheit
 - ✦ auf IVS - VA - Situation begrenzt übertragbar
- Fehlen einer spezifischen gesetzlichen Regelung
- Enthftungsmöglichkeiten zur Zeit begrenzt

- Die Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen,) müssen aktualisiert werden und sollten bei dieser Gelegenheit systematisiert und verständlicher gemacht werden.
- Der Verantwortliche Aktuar hat - trotz bestehender Lücken und Unklarheiten in den Bestimmungen - seine Aufgaben dem gesetzlichen Auftrag und den berufsständischen Regeln entsprechend auszuüben.
- Um eine Verbesserung der erstgenannten Problematik wird sich das IVS bemühen. Die zweitgenannte Anforderung zu erfüllen ist Sache des Einzelnen.